



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

Die Stiftung in der Nachlassplanung

Modul: Nachlassplanung Stiftungen

FS 2021

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)
Lehrstuhl für Privatrecht
Universität Zürich



Überblick

- Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen
- Liechtensteinische Familienstiftung als zusätzliches Vehikel zur Vermögensperpetuierung
- Folgen des Einsatzes ausländischer Stiftungen in der Nachlassplanung



Literatur und Materialien

1. **Jakob, Dominique**, Ein Stiftungsbegriff für die Schweiz, Gutachten zum Schweizerischen Juristentag 2013, ZSR 2013 II, S. 185-340
2. **Jakob, Dominique**, Will-Substitutes in Switzerland and Liechtenstein, in: Braun/Röthel (Hrsg.), Passing Wealth on Death, Oxford 2016, S. 195-211
3. **Jakob, Dominique**, The role of foundations in family governance, Trust & Trustees, Vol. 26, No. 1, February 2020, pp. 4-10
4. **Jakob, Dominique**, Die Liechtensteinische Stiftung, Schaan 2009
5. **Jakob, Dominique**, Internationales Stiftungsrecht, in: Richter (Hrsg.), Stiftungsrechts-Handbuch, 5. Aufl., München 2019, S. 915-988
6. **Jakob, Dominique/Uhl, Matthias**, Die liechtensteinische Familienstiftung im (Durch-) Blick ausländischer Rechtsprechung, IPRax 5/2012, S. 451-456
7. **Jakob, Dominique**, Freiheit durch Governance – Die Zukunft des Schweizer Stiftungsrechts mit besonderem Blick auf die Familienstiftung, in: Dominique Jakob (Hrsg.), Schriften zum Stiftungsrecht, Band 5, Stiftung und Familie, Basel 2015, S. 61-81
8. **Büchler, Andrea/Jakob, Dominique**, Kurzkommentar zum ZGB, 2. Auflage, Basel 2018
9. **Riemer, Hans Michael**, Berner Kommentar: Die Stiftungen, Systematischer Teil und Kommentar zu Art. 80-89c ZGB, 2. Auf., Bern 2020

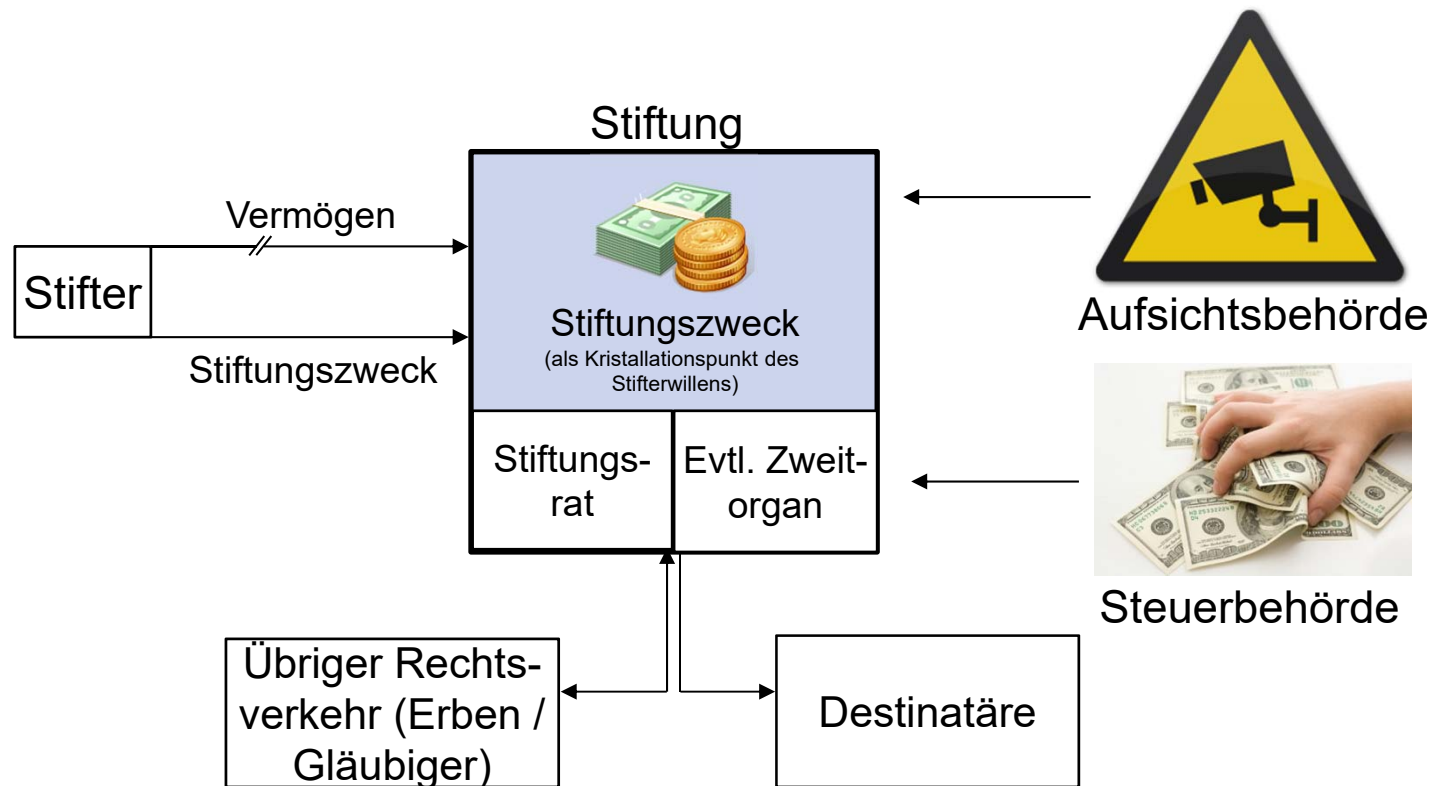


I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

1. Einleitung
2. Errichtung einer Stiftung
3. Organisation der Stiftung
4. Beaufsichtigung der Stiftung
5. Umwandlung der Stiftung
6. Aufhebung der Stiftung
7. Die wesentlichen Stiftungsarten
8. Erbrechtliche Aspekte



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen





I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

1. Einleitung

- Gesetzliche Grundlagen: ZGB 80-89^{bis}, 52-59, Bestimmungen im OR, FusG...
- Hinweis: Parlamentarische Initiative (14.470) „Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung“ vom 9.12.2014: Folge gegeben; das Vernehmlassungsverfahren wurde am 13. März 2020 abgeschlossen, der Weitergang ist noch offen
- Begriff und Erscheinungsformen
 - Mit Rechtspersönlichkeit ausgestattetes, einem besonderen Zweck gewidmetes Vermögen („Zweckvermögen“)
 - Anstaltliche Natur (vgl. ZGB 52 I): Keine Mitglieder, keine Eigentümer, nur Begünstigte, denen Vermögen zugute kommen soll
 - Mit Errichtung vom Stifter getrennt und grundsätzlich auf Dauer perpetuiert (Trennungsprinzip)



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

1. Einleitung

- Begriff und Erscheinungsformen
 - Unterscheide: „Unselbständige Stiftungen“
 - Zweckgebundene Vermögenswerte, die einem Dritten zugeordnet werden
 - Keine eigene Rechtspersönlichkeit
- Grundsatz der Stiftungsfreiheit
 - Freiheit des Stifters, eine Stiftung zu errichten und grundsätzlich nach seinen Vorstellungen auszugestalten



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

2. Errichtung einer Stiftung

- Wesen des Stiftungsgeschäfts
 - Einseitiges, nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft
 - Auslegung nach Willensprinzip: zu erforschen ist der *ursprüngliche* Stifterwille, nachträgliche Willensäußerungen sind grundsätzlich ohne Belang
- Art und Form des Widmungsaktes
 - Rechtsgeschäft unter Lebenden (öff. Beurkundung)
 - Verfügung von Todes wegen (auch Erbvertrag), vgl. ZGB 81



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

2. Errichtung einer Stiftung

– Inhalt des Widmungsaktes

- Wille, eine selbständige Stiftung zu errichten
- Stiftungszweck
- Vermögen
- (Organisation)

→ Merkmale des „Stiftungsbegriffs“, bzgl. Einzelheiten herrscht Streit



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

2. Errichtung einer Stiftung

- Höhe des Vermögens
 - Zweck-Mittel-Relation, in Praxis CHF 50.000,-
- Handelsregister-Eintrag
 - Grundsatz: konstitutiv (vgl. ZGB 52 I, 81 II)
 - Ursprüngliche Ausnahme: öffentlich-rechtliche, kirchliche und Familienstiftungen bedurften keiner Eintragung (alt ZGB 52 II)
 - Seit Inkrafttreten des „Bundesgesetzes zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der „Groupe d’action financière“ zum 1.1.2016 auch konstitutiver Eintrag für kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen (vgl. neuer ZGB 52 II; Übergangsfrist von 5 Jahren, vgl. SchIT 6b II^{bis})



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

3. Organisation der Stiftung

- Grundlagen der Organisation
 - Stiftungsurkunde: Wille des Stifters (ZGB 83)
 - Schriftliches Reglement (leichtere Abänderbarkeit)
 - Organisation muss Funktionsfähigkeit der Stiftung gewährleisten (vgl. ZGB 83d)
- Verwaltung
 - Stiftungsrat: Geschäftsführung und Vertretung (ZGB 83a)
 - Darf keinen eigenen Willen bilden, sondern muss Stifterwillen vollziehen (Abgrenzung zur Körperschaft)



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

3. Organisation der Stiftung

- Revisionsstelle (neue Bestimmungen seit 1.1.2008)
 - Grundsätzliche Revisionspflicht (ZGB 83b)
 - Aktienrechtliche Vorschriften analog (ZGB 83b III, OR 727 ff.)
 - Über Schwellenwerten ordentliche Prüfung (Werte neu zum 1.1.2012)
 - Unter Schwellenwerten eingeschränkte Prüfung als Mindestanforderung
 - Besetzung nach Kriterien der „Unabhängigkeit“ (OR 728)
 - Ausgenommen sind Familien- u. kirchliche Stiftungen (ZGB 87 I^{bis})
 - Individuelle Befreiungen für kleinere Stiftungen möglich (ZGB 83b II)
- Weitere Organe möglich: z.B. interne Aufsichtsorgane
- Mängel in der Organisation können von Aufsichtsbehörde geheilt werden (vgl. ZGB 83d)



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

4. Beaufsichtigung der Stiftung

- Legitimation, Zweck und Inhalt
 - Eigentümerloses Zweckvermögen als schutzbedürftiges Gebilde
 - Sicherung des Stiftungszweckes / Überwachung der Organe
 - Durch das Gemeinwesen (ZGB 84 I)
 - Befreiung von Familien- und kirchlichen Stiftungen (ZGB 87 I)



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

4. Beaufsichtigung der Stiftung

- Zuständigkeit
 - Gemeinwesen, dem Stiftung ihrer Bestimmung nach angehört, welches also bei Nichtbestehen der Stiftung am ehesten die entsprechende Aufgabe übernehmen müsste (ZGB 84 I)
 - Stiftungen mit gesamtschweizerischer Bedeutung: Bund
- Aufsichtsmittel
 - Präventive und repressive Aufsichtsmittel
 - Mahnung, Verweis, Akteneinsicht; aber keine Ermessenskontrolle
 - Verhältnismässigkeits- und Subsidiaritätsprinzip



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

5. Umwandlung der Stiftung

- Ausgangslage
 - Ausnahme, da keine körperschaftliche Struktur
 - Gewollte Unbeweglichkeit des Stiftungsvermögens
 - Unwesentliche Satzungsänderungen zulässig: ZGB 86b (seit 1.1.2006)
- Änderung der Organisation
 - Durch Behörde: „...wenn die Erhaltung des Vermögens oder Wahrung des Zweckes die Änderung dringend erfordert“ (ZGB 85)
 - Anhörung des obersten Stiftungsorgans



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

5. Umwandlung der Stiftung

- Änderung des Zwecks
 - Durch die Behörde (ZGB 86)
 - Auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder des obersten Stiftungsorgans
 - Zulässig, „wenn ihr ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist“



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

5. Umwandlung der Stiftung

– Änderung des Zwecks

- Auf Antrag des Stifters (ZGB 86a, in Kraft seit 1.1.2006)
 - Vorschrift sehr umstritten, da Trennungsprinzip aufgeweicht
 - Änderungsvorbehalt in Stiftungsurkunde
 - Mindestens 10 Jahre seit letzter Änderung
 - Gemeinnütziger Zweck muss gemeinnützig bleiben
 - Recht ist unvererblich und unübertragbar
- Zuständigkeit und Verfahren (ZGB 85 f.)
 - Umwandlungsbehörde beim jeweils zuständigen Gemeinwesen



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

6. Aufhebung der Stiftung

- Keine Selbstauflösung
- Aufhebungsgründe (vgl. ZGB 88)
 - Unerreichbarkeit des Zwecks
 - Widerrechtlichkeit / Unsittlichkeit
 - Überschuldung / Zahlungsunfähigkeit
- Vorgaben des Stifterwillens (strittig)
- Aufhebungsverfahren
 - Antrags- und Klagerecht (ZGB 89)
 - Aufhebung durch Behörde (ZGB 88 I)
 - Aufhebung von Familien- und kirchlichen Stiftungen durch Gericht (ZGB 88 II)



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

6. Aufhebung der Stiftung

- Fusion
 - Zulässig, „wenn sie sachlich gerechtfertigt ist und insbesondere der Wahrung und Durchführung des Stiftungszwecks dient“ (FusG 78 II)
 - Auch Vermögensübertragung von Stiftung auf andere Rechtsträger denkbar (FusG 86 und 87)
- Liquidation und Verwendung des Stiftungsvermögens
 - Verfahren: ZGB 58 i.V.m. OR 913 I i.V.m. OR 739 ff.
 - Vermögensverwendung: ZGB 57
 - Gemeinwesen
 - Weitere Verwendung nach bisherigem Zweck anzustreben



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

7. Die wesentlichen Stiftungsarten

- Klassische gemeinnützige Stiftung
 - Verselbständigtes Vermögen, das einem gemeinnützigen Zweck dienen soll
 - Zur Definition der „Gemeinnützigkeit“ im steuerrechtlichen Sinn siehe das Kreisschreiben Nr. 12 vom 8.7.1994 über die „Steuerbefreiung juristischer Personen [...]“; Stichworte: Förderung des Allgemeininteresses und Uneigennützigkeit
 - Zweckverfolgung wird von Aufsichtsbehörde kontrolliert (ZGB 84 II)
 - Handelsregistereintrag konstitutiv (ZGB 52 II; siehe aber oben zum Reformgesetz)
 - Revisionsstelle (ZGB 83a I)
 - Befreiungsmöglichkeit für kleinere Stiftungen (ZGB 83a II)



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

7. Die wesentlichen Stiftungsarten

– Unternehmensstiftung

- Stiftung, bei der das gewidmete Vermögen ganz oder zum grossen Teil aus einem Unternehmen oder einer massgebenden Beteiligung an einem Unternehmen besteht
- Formen
 - Unternehmensträgerstiftung: Stiftung betreibt selber eine wirtschaftliche Unternehmung
 - Holdingstiftung: Stiftung hält (zweckgemäss) massgebende Beteiligung an Unternehmen
 - BGE 127 III 337: Unternehmensstiftung mit wirtschaftlichem Zweck zulässig



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

7. Die wesentlichen Stiftungsarten

- Unternehmensstiftung
 - Motive für Stiftungerrichtung
 - Dauerhaftigkeit der Stiftung
 - Vermögensmässige Unabhängigkeit der Stiftung
 - Langfristige Verankerung der Unternehmensphilosophie
 - Möglichkeit der Mitarbeiterbegünstigung o.ä.
 - Nachfolgeplanung bzw. -sicherung
 - Probleme
 - Gefahr der „Selbstzweckstiftung“
 - „Beteiligung“ des Staates in Form der Aufsichtsbehörden
 - Geringe Flexibilität



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

7. Die wesentlichen Stiftungsarten

- Familienstiftungen
 - Verselbständigtes Vermögen, das mit einer bestimmten Familie dadurch verbunden wird, dass es der Bestreitung der Kosten der Erziehung, der Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen oder ähnlichen Zwecken dient (ZGB 335 I)
 - Verbot von Unterhaltsstiftungen
 - Verbot von Familienfideikommissen: Langfristiger Erhalt der Vermögenswerte innerhalb der Familie (ZGB 335 II)
 - Rechtspersönlichkeit ursprünglich auch ohne Handelsregistereintrag, seit 1.1.2016 eintragungspflichtig (ZGB 52 II)
 - Keine Aufsichtsbehörde, keine Revisionsstelle (ZGB 87 I, I^{bis})
 - Problem: Anerkennung ausländischer Unterhaltsstiftung in der Schweiz in zivil- und steuerrechtlicher Hinsicht (vgl. unten)



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

7. Die wesentlichen Stiftungsarten

- Gemischte Stiftungen
 - Z.B. Widmung des Vermögens/Übertragung eines Unternehmens mit dem Zweck, das Unternehmen auf dauerhafter Grundlage zu erhalten, und aus den Erträgen gewisse gemeinnützige Projekte und die Familie in Bedarfssituationen zu unterstützen
 - Aber: die Einschränkungen von Art. 335 ZGB lassen sich auch nicht durch „Mischung“ umgehen
 - Und: sobald keine reine Familienstiftung, wird gesamtes Konstrukt zur klassischen Stiftung (insbes. Aufsichtspflicht)
 - Probleme



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

8. Erbrechtliche Aspekte

- Spannungsfeld Stiftung und Pflichtteilsrecht
 - Stiftungerrichtung von Todes wegen: Art. 522 ZGB
 - Stiftungerrichtung u. Lebenden: Art. 82 i.V.m. 527 Ziff. 3 ZGB
- Problemfelder
 - Anlaufen der 5-Jahresfrist?
 - Pflichtteilserfüllung durch Destinatärstellung
 - Privilegien für gemeinnützige Zuwendungen?



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

8. Erbrechtliche Aspekte

- Verbot der voraussetzungslosen Unterhaltstiftung in der Schweiz vermindert Attraktivität der schweizerischen Familienstiftung im Erbrecht
- Ausweichen auf ausländische Vehikel
Bsp.: Liechtensteinische Familienstiftung



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

9. Die Erbstiftung insbesondere

- Art. 493 Abs.1 ZGB: «Der Erblasser ist befugt, den verfügbaren Teil seines Vermögens ganz oder teilweise für irgendeinen Zweck als Stiftung zu widmen»
- Art, 493 Abs. 2 ZGB: Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Stiftungsrecht (Art. 80 ff. ZGB)
- Stiftung von Todes wegen, testamentarische/erbrechtliche Stiftung, Erbstiftung
- Sinn und Zweck: Stiftung soll (erst) mit dem Ableben des Erblassers errichtet werden – Gestaltungsbedürfnisse ?



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

9. Die Erbstiftung insbesondere

– Im Regelfall ist die Stiftung unter Lebenden vorzuziehen:

- Rechtsunsicherheiten betreffend Errichtung sowie der unsichere Schwebezustand bis zur Invollzugsetzung könne vermieden werden (immerhin seit 2006 Art. 81 Abs. 3 ZGB)
- Zweifelfragen mit Aufsichts- und Steuerbehörden kann der Stifter eigenhändig durchsetzen und ggf. anpassen
- Stifter kann Stiftungsführung noch eigenhändig auf den Wegbringen (Rolle in der Stiftung, Stifterwillen „leben“ und Respekt verschaffen, Streitfragen klären, Reglemente justieren, ggf. Art. 86a ZGB)
- Nur durch frühzeitig Gestaltung können Fristen der Art. 537 Ziff. 3 und 208 Ziff. 1 ZGB gewürdigt werden
- Soll Vermögen zur Lebensplanung behalten werden (immer anzuraten), kann Rest von Todes wegen an bestehende Stiftung zugewendet werden



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

9. Die Erbstiftung insbesondere

- Gleichwohl Fälle, in denen sich die Erbstiftung trotz dieser Bedenken ausbreitet
 - Stifter fühlt sich zu jung, um bereits Stiftung zu halten/zu führen, möchte aber Vermögen/Unternehmen/Kinder gleichwohl für den Todesfall absichern
 - Vertraulichkeit und Familienfrieden: Stifter möchte sich Diskussionen/Anfeindungen im Familienkreis, in der Öffentlichkeit, im Unternehmen etc. ersparen
 - Vermögensgegenstände werden noch gebraucht oder sind Bestandteil von Litigation
 - Stifter hat schlicht keine Lust Lebzeitig tätig zu werden
 - Keine Zeit mehr oder keine logischeren Möglichkeiten um Stiftung zu Lebzeiten zu errichten (z.B. Corona-Pandemie)



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

9. Die Erbstiftung insbesondere

- Sonstige Diskussionspunkte
 - Entstehungszeitpunkt
 - Formerfordernisse und notwendiger Inhalt
 - Häufige Auslegungsfragen (z.B. bei Auflagen)

→ Anspruchsvolle Gestaltung mit hohem Beratungsbedarf



Überblick

- Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen
- Liechtensteinische Familienstiftung als zusätzliches Vehikel zur Vermögensperpetuierung
- Folgen des Einsatzes ausländischer Stiftungen in der Nachlassplanung



II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts (Überblick)

1. Neues Stiftungsrecht seit 1.4.2009
2. Ziele der Reform; Überblick neues Recht
3. Der Stiftungsbegriff
4. Stiftungszweck
5. Besonderheiten des liechtensteinischen Stiftungsbegriffs
6. Foundation Governance
7. Schaffung einer Segmentierten Verbandsperson



II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

1. Neues Stiftungsrecht seit 1.4.2009

Aktuellste Zahlen gem. Stifa (<http://www.stifa.li/zahlen-fakten>):
Internationale Steuer- und Standortdebatte lässt den liechtensteinischen Stiftungssektor stark schrumpfen



STIFA ▾ STIFTUNGSGRÜNDUNG ▾ STIFTUNGSMANAGEMENT ▾ STIFTUNGSPLATZ ▾ PHILANTHROPIE ▾  

Zahlen & Fakten

Per 31.12.2019:

Nicht eingetragene Stiftungen: 9'239
Eingetragene Stiftungen: 1'789

- Davon Neugründungen im Jahr 2019: 68
- Davon Gemeinnützige Stiftungen: 1'379

Rechtseinheiten insgesamt: 25'983

Quelle: [Rechenschaftsbericht der Regierung 2019, S. 130 und S. 133](#)

Per 31.12.2018:

Nicht eingetragene Stiftungen: 10'166
Eingetragene Stiftungen: 1'824

- Davon Neugründungen im Jahr 2018: 100
- Davon Gemeinnützige Stiftungen: 1'392

Rechtseinheiten insgesamt: 27'053

Quelle: [Rechenschaftsbericht der Regierung 2018, S. 130 und S. 132](#)

Per 31.12.2017:

Nicht eingetragene Stiftungen: 11'230
Eingetragene Stiftungen: 1'802

- Davon Neugründungen im Jahr 2017: 88
- Davon Gemeinnützige Stiftungen: 1'355

Rechtseinheiten insgesamt: 28'428

Quelle: [Rechenschaftsbericht der Regierung 2017, S. 126](#)



II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

2. Ziele der Reform; Überblick neues Recht

- Erlass eines in sich geschlossenen Stiftungsrechts
 - Abschaffung der Generalverweisung auf das Recht der Treuunternehmen (TrUG)
 - Neufassung von §§ 1-41 unterhalb eines neuen Art. 552 PGR
- Stärkung der Verantwortlichkeit des Stifters
 - Stifter selbst gibt essentialia negotii des Stiftungsgeschäfts vor
 - Klarstellung in Bezug auf Stifterrechte: weder vererblich noch übertragbar
 - Kodifizierung der fiduziarischen Stiftungerrichtung in § 4 Abs. 3 PGR: Stifterrechte liegen beim Stifter als wirtschaftlichem Hintermann (vgl. § 30 Abs. 3)



II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

2. Ziele der Reform; Überblick neues Recht

- Neuregelung der Foundation Governance
 - Externe Governance: Schaffung einer neuen Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) beim heutigen Amt für Justiz
 - Interne Governance: Kodifizierung von Kontrollrechten der Begünstigten
- Sicherstellung eines reibungslosen Übergang ins neue Recht
 - Grundsatz: „altes Recht für alte Stiftungen“
 - Sanierung fehlerhafter Altstiftungen



II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

3. Der Stiftungsbegriff

- Systematische Einordnung und Definition
 - Definition der Stiftung: Ein nach dem Willen des Stifters zu einem bestimmt bezeichneten Zweck gewidmetes, mit selbständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Vermögen
 - Personifiziertes Zweckvermögen, ohne Eigentümer oder Mitglieder
 - Anstaltliche Natur
 - Verwaltet durch Stiftungsorgane, die Stifterwillen vollziehen
 - Stiftungsbegriff: Dogmatische Erfassung der Stiftungsmerkmale und ihrer Grenzen
 - Orientierung am schweizerischen ZGB
 - Bereits 1926 gesetzgeberische Grundentscheidung zugunsten einer Funktionalisierung des Stiftungsbegriffs



II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

4. Stiftungszweck

- Grundsatz der Stifterfreiheit
 - Stifterfreiheit als tragendes Fundament
 - Privatstiftungsmodell, das die Privatautonomie über die dogmatischen Grenzen des klassischen Stiftungsbegriffs stellt
- Bestimmung des Stiftungszwecks
 - Stifter bei Bestimmung des Zwecks grundsätzlich frei
 - Jedoch hinreichende Bestimmung nötig, die jedenfalls „erkennen lassen [muss], wie das Stiftungsvermögen verwendet und nach welchen [...] Kriterien der Kreis der Begünstigten gezogen wird“ (OGH vom 17. Juli 2003)
 - Zweckbestimmung als „essentialium negotii“; muss vom Stifter selbst vorgenommen werden (vgl. jetzt § 16 Abs. 1 Ziff. 4)



II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

4. Stiftungszweck

– Zweckarten

- Gemeinnützige und privatnützige Stiftungszwecke
- Fremdnützige und eigennützige Stiftungszwecke

↳ „Stiftung für den Stifter“

↳ Voraussetzungslos ausschüttende Familienstiftungen

↳ Stiftungserrichtung und Governance unterscheidet sich, je nachdem ob eine gemein- oder privatnützige Stiftung vorliegt

– Die Stiftungsarten

- Reine und gemischte Familienstiftungen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 1 und 2)
- Unterhaltsstiftungen zulässig, aber bei Überwiegen des Unterhaltszwecks keine Familienstiftungen; Auswirkung: kein Vollstreckungsprivileg nach § 36 Abs. 1 im Hinblick auf die Ansprüche der Begünstigten



II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

5. Besonderheiten des liechtensteinischen Stiftungsbegriffs

- Trennungs- und Erstarrungsprinzip mit Durchbrechungen (Privatstiftungsmodell)
- Umfangreichere Rechte des Stifters (vgl. § 30 Abs. 1 - 3)
 - Recht auf Widerruf der Stiftung
 - Recht auf Zweckänderung
 - Konsequenzen der Einräumung von Stifterrechten
 - Zeitpunkt der Vermögensübertragung im Rahmen familien-, erb- oder anfechtungsrechtlicher Vorschriften
 - Pfändbarkeit der Stifterrechte?
 - Auswirkung auf die steuerliche Anerkennung im Ausland



II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

5. Besonderheiten des liechtensteinischen Stiftungsbegriffs

– Treuhanderrichtung

- § 4 Abs. 3: „Wird die Stiftung durch einen indirekten Stellvertreter errichtet, so gilt der Geschäftsherr (Machtgeber) als Stifter. Handelt auch dieser als indirekter Stellvertreter für einen Dritten, so gilt dessen Geschäftsherr (Machtgeber) als Stifter. In jedem Fall ist der indirekte Stellvertreter verpflichtet, dem Stiftungsrat die Person des Stifters bekannt zu geben.“
- Treuhanderrichtung und Stifterrechte (§ 30 Abs. 3): „Werden die Rechte nach Abs. 1 durch einen indirekten Stellvertreter (§ 4 Abs. 3) ausgeübt, so treten die Rechtswirkungen unmittelbar beim Stifter ein.“



II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

6. Foundation Governance

- Stiftungsrat: Mindestens zwei Stiftungsratsmitglieder zwingend
- Haftung: Kodifizierung der sog. Business Judgment Rule (Art. 182 Abs. 2 PGR)
- Revisionsstelle
- Rechte der Begünstigten
 - Einen klagbaren Anspruch auf Leistung haben nur aktuelle Begünstigungsberechtigte
 - Kontrollrechte gemäss § 9 ff.
 - Antragsrechte als Stiftungsbeteiligte i.S.d. § 3 (vgl. etwa §§ 29 Abs. 4, 33 Abs. 3, 34 Abs. 2, 35 Abs. 1)



II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

6. Foundation Governance

- Gemeinnützige Stiftungen
 - Externe Governance durch STIFA (§ 29)
 - Interne Governance durch zwingend vorgesehene Revisionsstelle (§ 27)
- Privatnützige Stiftungen
 - Grundsätzlich keine externe Aufsicht (Ausnahme: freiwillige Unterstellung unter die Aufsicht, vgl. § 29 Abs. 1 S. 2)
 - Interne Governance durch Begünstigtenrechte gemäss § 9 ff.
 - Ausnahmen von § 9 (§§ 10 - 12)
 - Keine Kontrollrechte der Begünstigten bei Widerrufsrecht des Stifters (§ 10) oder Aufsicht über die Stiftung (§ 12)
 - Eingeschränkte Kontrollrechte der Begünstigten bei Einsetzung eines privaten Kontrollorgans (§ 11)



II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

7. Schaffung einer segmentierten Verbandsperson

- Segmentierte Verbandsperson (Protected Cell Company, PCC)
- Inkrafttreten der neuen Art. 243 ff. PGR am 1.1.2015
- Juristische Person bestehend aus einem Kern und einem oder mehreren Segmenten (cells)
- Segmente:
 - Zuordnung bestimmter Vermögenswerte (Art. 243 Abs. 2 PGR)
 - Unterwerfung unter bestimmten Tätigkeitsbereich (Art. 243 Abs. 3 PGR)
 - Keine eigene Rechtspersönlichkeit (Art. 243 Abs. 3 PGR)
 - Haftungsbeschränkung ggü. Dritten (Art. 243 f. PGR)



II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

7. Schaffung einer segmentierten Verbandsperson

- Segmentierte Verbandsperson (Protected Cell Company, PCC)
 - Voraussetzungen (Art. 243 Abs. 1 PGR)
 - Eintragungspflicht oder freiwillige Eintragung im Handelsregister
 - Verfolgung einer oder mehrerer gesetzlich festgelegter Zwecke (Ziff. 1 – 4)
 - Umwandlung (auch für Stiftungen) möglich, sofern Voraussetzungen nach Art. 243 Abs. 1 PGR erfüllt und in Statuten vorgesehen (Art. 243a Abs. 1 PGR)
 - Grosse Bedeutung v.a. im Zusammenhang mit Familienvermögen



Überblick

- Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen
- Liechtensteinische Familienstiftung als zusätzliches Vehikel zur Vermögensperpetuierung
- Folgen des Einsatzes ausländischer Stiftungen in der Nachlassplanung



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

III. Internationale Aspekte

1. Ausländische Stiftungen und Schweizer Erbrecht
2. Familienstiftung
3. Fazit



III. Internationale Aspekte

1. Ausländische Stiftungen und Schweizer Erbrecht

- Stiftung grundsätzlich anerkannt, wenn wirksam errichtet (Art. 154 IPRG)
 - Stiftungerrichtung richtet sich also nach Stiftungsstatut
- Frage nach Pflichtteilsrecht richtet sich jedoch nach Erbstatut
 - Ist Schweizer Recht Erbstatut, kann Herabsetzung nach 522 bzw. 527 ZGB erfolgen
 - Beachte wieder: Anlauf der Frist bei zu starker Stifterstellung



III. Internationale Aspekte

1. Ausländische Stiftungen und Schweizer Erbrecht

– Besonderheit im Verhältnis zu FL

→ Art. 29 Abs. 5 IPRG:

- „Ob der verkürzte Pflichtteilsberechtigte Rechte gegenüber Dritten erheben kann, die vom Erblasser zu Lebzeiten Vermögen erhalten haben, ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, dem die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt. **Die Erhebung solcher Rechte ist überdies nur zulässig, wenn dies auch nach dem für den Erwerbsvorgang massgeblichen Recht zulässig ist.**“
- Kumulative Anknüpfung
- Frage nach Durchsetzung und Gestaltungsspielräumen



III. Internationale Aspekte

2. Familienstiftung

a. Die Schweizer Familienstiftung nach Art. 335 ZGB

¹ Ein Vermögen kann mit einer Familie dadurch verbunden werden, dass zur Bestreitung der Kosten der Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen oder zu ähnlichen Zwecken eine Familienstiftung nach den Regeln des Personenrechts oder des Erbrechts errichtet wird.

² Die Errichtung von Familienfideikommissen ist nicht mehr gestattet.

→ Restriktive Auslegung von Art. 335 ZGB: Verbot der voraussetzungslosen Unterhaltsstiftung

b. In Liechtenstein sind solche voraussetzungslosen Unterhaltsstiftungen zulässig



III. Internationale Aspekte

2. Familienstiftung

c. Internationales Privatrecht

- Art. 154 IPRG: Ausländische Stiftungen werden grundsätzlich anerkannt, wenn sie am Inkorporationsort wirksam gegründet worden sind.
- Art. 335 ZGB als Bestandteil des *ordre public* (Art. 17 IPRG) oder der *lois d'application immédiate* (Art. 18 IPRG)?
- **Entscheidende Frage: Eingriffscharakter des Art. 335 ZGB?**
- Die inhärenten Schwächen der Norm
- Angesichts der heutigen Mobilität von Vermögen und rechtlicher Gestaltungsformen kaum mehr zeitgemäss



III. Internationale Aspekte

2. Familienstiftung

c. Internationales Privatrecht

- Eingriffsnormcharakter des Art. 335 ZGB vom BGer im Bezug auf liechtensteinische Stiftung verneint (BGE 135 III 614 (17.11.09))
- Folgen: Mögliche Neukonzeption der Schweizer Familienstiftung?
 - In Anlehnung an andere Institute des Erbrechts voraussetzungslose Unterhaltsstiftung zulässig, wenn zeitlich begrenzt?
 - Andere Familienstiftungen weiterhin zeitlich unbeschränkt möglich?
 - Weitere Modelle?



III. Internationale Aspekte

2. Familienstiftung

d. (Internationales) Steuerrecht

- **Transparenz:** Trotz zivilrechtlicher Anerkennung kann einer ausländischen Stiftung die Qualität als Steuersubjekt versagt werden, wenn das Stiftungsvermögen im Rahmen einer **wirtschaftlichen Betrachtungsweise** dem Stifter oder den Begünstigten zugerechnet werden kann; entscheidend ist hierbei die Ausgestaltung im Einzelfall
- Aber: **VG St. Gallen v. 29.8.2007** im Hinblick auf liechtensteinische Stiftungen zu weitgehend, wonach alle Arten von Abänderungsrechten des Stifters „ausdrücklich ausgeschlossen“ sein müssen



III. Internationale Aspekte

3. Fazit

- Im Rahmen der Regeln des internationalen Privatrechts ist der Einsatz der ausländischen Stiftung möglich
- Neben der Schweizer Stiftung hat die Stiftung des liechtensteinischen Rechts grosse Bedeutung
- Zunehmend kommen weitere Stiftungsrechte auf den Markt (Kanal-Inseln, Karibik, mittlerer Osten)
- Aber: Neues politisches und regulatorisches Umfeld wird Stiftung als Planungsvehikel zu schaffen machen



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Die Folien sind abrufbar unter:

www.rwi.uzh.ch/jakob
www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)
Lehrstuhl für Privatrecht
Universität Zürich